OF THE
UNIVERSITY OF ILLINOIS

Separatabdruck
aus dem
Jahresbericht über die Fortschritte der classischen Alterthumswissenschaft

Bericht über die römischen Privat- und Sacral-Alterthümer betreffende Litteratur des Jahres 1884, resp. früherer Jahre.

Von
Professor Dr. **Moritz Voigt**
in Leipzig.

I. Schriften allgemeinen Inhaltes.

1) F. Robiou, Correspondant de l'Institut, professeur de littérature et institutions grecques à la Faculté de lettres de Rennes, D. Dalaunay, professeur de littérature et institutions romaines à la Faculté des lettres de Rennes, Les institutions de l'ancienne Rome. I. Institutions politiques, militaires et religieuses. Par. 1884. XI und 424 S. 16.

Dieser Band, wie der Titel besagt, der erste Theil eines die gesammten römischen Alterthümer umfassenden Werkes steht im Dienste eines didactischen Zweckes: dem Candidaten eine Vorbereitung für das Licentiaten-Examen an die Hand zu geben. Diese Aufgabe bestimmt daher die ganze Haltung des Werkes, wie die Behandlung der Details: man kann dieselbe als eine geschickte ansehen, nicht aber als berufen, wie geeignet, höheren wissenschaftlichen Zwecken zu dienen.

2) Ch. Daremberg et Edm. Saglio, Dictionnaire des antiquités grecques et romaines, IX. fasc. Paris 1884. S. 1281–1440

beginnt mit dem Schlusse des Artikels coena und geht bis zu confiscatio. Besonders zu erwähnen sind an dieser Stelle die Artikel cognati, collegium, columbarium, coma, comissatio, compitum, concha, concubinatus, condimenta.

II. Schriften über Kulturgeschichte und Privatalterthümer.

3) H. E. Graf, Ad aureae aetatis fabulam symbola. Dissert. Lips. 1884. 47 S.

behandelt lediglich die griechische Version der Sage von dem goldenen Zeitalter der Menschheit.

4) B. Nodrowski, Ein Blick in Rom's Vorzeit. Culturhistorische Skizze. Thorn, 1884. 22 S.

Der Verfasser verfolgt die Aufgabe, den Beweis, dass die Bewohner Rom's von Anfang an ein Hirten- und Jägervolk gewesen seien, aus den römischen Gentil-Namen zu führen, zu welchem Zwecke er dieselben in zwei Gruppen und fünf Klassen ordnet: Namen, welche auf Viehzucht, Jagd und Fischfang, und dann welche auf Handwerk und Gewerbe hinweisen. Die erstere Gruppe überweist der Verfasser der Urzeit, die letztere dagegen einer jüngeren Entwickelungsperiode. Allein die Quellen gestatten nicht, für solche chronologische Bestimmungen der Entstehung von Namen mehr als gewisse Wahrscheinlichkeitsgründe zu erbringen.

5) Victor Hehn, Kulturpflanzen und Hausthiere in ihrem Uebergang aus Asien nach Griechenland und Italien, sowie in das übrige Europa. Historisch-linguistische Skizzen. 4. Auflage. Berlin, 1884. 522 S. tritt in neuer Auflage hervor.

6) Robert Pöhlmann, Die Uebervölkerung der antiken Grossstädte im Zusammenhange mit der Gesammtentwickelung städtischer Civilisation. Gekrönte Preisschrift. Leipzig, 1884. VI und 169 S.

Die Schrift eröffnet mit einer die Aufgabe begränzenden Einleitung (S. 1–8): indem für die ägyptisch-orientalische Welt die bezüglichen Nachrichten mangeln, die hellenische Zeit aber Grossstädte nicht schuf, so ist es die hellenisch-römische Welt, auf welche die Aufgabe sich beschränkt. Allein auch hier concentrirt sich dieselbe vornämlich auf Rom, als die Grossstadt, in Betreff deren ebenso das reichste Material zur Verfügung steht, als auch die massgebenden Erscheinungen ganz besonders sich potenzirten. Der so sich ergebende Darstellungsstoff selbst nun ist in fünf Abschnitte zerlegt.

I. Allgemeine Voraussetzungen des Wachsthums der grossen Städte in der römisch-hellenistischen Welt, Unmöglichkeit einer quantitativen Bestimmung dieses Wachsthums und seiner Folgezustände (S. 9–27), worin der Verfasser die in dem römischen Reiche gegebenen äusseren Bedingungen für die Entwickelung von Grossstädten erörtert: einestheils die Steigerung des commerciellen Güterverkehrs, gefördert durch die Sicherheit, wie durch die Vervollkommnung der Communication, und anderntheils die Centralisation von Verwaltung und Rechtspflege in Rom, wie in den provincialen Regierungssitzen, ingesammt Bedingungen, welche in ganz hervorragendem Masse zu Gunsten Roms, dann aber auch namentlich bei Corinth, Carthago, Alexandria, Antiochia, wie Mediolanum sich geltend machten. Allein es fehlen uns die Mittel, Bevölkerungszahl, wie Ausdehnung des bebauten Areales für Rom oder auch für irgend welche antike Grossstadt ziffermässig zu bestimmen.

II. Staat, Gesellschaft und Volkswirthschaft in ihrer Bedeutung für

die grossstädtische Bevölkerungsfrage (S. 28—67) betrachtet die socialen Momente, von denen die Bevölkerungszahl der Städte in innerer Abhängigkeit steht: die Industrie, welche in einzelnen Städten, so zu Alexandria, zu hoher Blüthe sich entfaltete, während wieder in Rom nur vereinzelt eine Massenproduction sich entwickelte, und dann das Institut der Sclaverei, welche einerseits durch die Concurrenz ihrer billigen Arbeitskraft das Gewerbe des freien Arbeiters beeinträchtigte, wie andrerseits die Bevölkerungsmenge der Städte ganz bedeutend vermehrte, wobei zugleich in Rom die Bevölkerungszunahme in Folge eines doppelten Momentes zur Uebervölkerung sich gestaltete, theils in Folge der obwaltenden Ungleichheit in Vertheilung des Einkommens, theils in Folge des gestörten Ebenmasses zwischen dem Angebote von persönlichen Dienst- und von productiven Arbeitsleistungen, Verhältnisse, welche den Werth der Arbeits-, wie aber auch der Dienstleistung herabdrückten. Ueberdem wurden jene ersteren Factoren in ihrer Wirksamkeit noch gesteigert durch das Institut der Frumentationen und Congiarien, welches eine Anziehung auf die Bewohner des platten Landes, wie der kleinen Gemeinden ausübte und damit die bereits frühzeitig sich bemerklich machende Strömung des Zuzuges nach Rom, wie später auch nach Konstantinopel verstärkte, damit aber zugleich dem flachen Lande und den kleinen Landstädten einen Theil ihrer Bewohner entzog und so dieselben in der allgemeinen Erwerbs-, wie Vermögenslage herunterbrachte, was wiederum einen neuen Impuls zur Einwanderung nach der Grossstadt ergab. Endlich in der Byzantiner-Zeit treibt auch der auf der land-bebauenden Bevölkerung lastende Druck von mannichfachen Abgaben in Verbindung mit der dabei geübten Willkür dieselben nach den Grossstädten. Daran schliesst sich noch ein Excurs über die christliche Armenpflege und deren Rückwirkung auf die wirthschaftlichen Verhältnisse der Byzantiner-Zeit.

III. Die Ernährungs- und Wohnungsfrage (S. 68—113) erörtert an erster Stelle die Ernährungsverhältnisse: die Versorgung der Grossstädte und vor allen Roms mit Nahrungsmitteln, die Preisverhältnisse derselben, wie die durch die Unsicherheit der Verproviantirung Roms bedingten Preisschwankungen. Und dann wiederum die Wohnungsverhältnisse: zunächst die Wohnungsbedürfnisse des Alterthums und die Wohnungsnoth in Rom namentlich der kleinen Leute in ihrer Beeinflussung durch die Baustellen-Vertheuerung, durch die der räumlichen Ausdehnung der Stadt entgegenstehenden Hindernisse, wie durch die Verschönerungspolitik der Kaiser; sodann die Folgewirkungen, welche aus solchen Verhältnissen sich ergaben: der Stockwerkbau und die Höhe der Wohnhäuser, wie die Keller- und Dachwohnungen in Rom, woran dann Vergleiche der bezüglichen Verhältnisse in anderen antiken Grossstädten: in Tyrus, Carthago, Antiochia, Alexandria und Constantinopel angeknüpft werden. Endlich die Wohnungs- und Mieths-Verhältnisse in Rom: die Concentrirung des

Häuserbesitzes in verhältnissmässig wenig Händen, wie die Vertheuerung der Miethen durch das Eintreten von Mittelspersonen, und andererseits die Unsicherheit des Wohnens in Folge der Unsolidität des Hausbaues, wie der Häufigkeit der in Folge ungenügender Löschanstalten gefährlichen Feuersbrünste.

IV. Die sanitären Fragen und die Resultate der öffentlichen Gesundheitspflege in den grossen Städten (S. 114—151) behandelt die sanitären Verhältnisse Roms in der Kaiserzeit und die bezügliche Wirksamkeit der Wohlfahrtspolizei, insbesondere deren Fürsorge für Strassen-Reinigung, wie -Pflasterung, Beseitigung der Abfallstoffe und Fäcalien durch Kanalisation, resp. Abfuhr, und sodann die Stellung der Administration zur Leichenbestattung, Bauhygiene, wie Wasserversorgung der Stadt.

V. Die Bekämpfung der grossstädtischen Uebervölkerung durch den Staat (S. 152—169) beleuchtet zunächst die römische Colonial-Politik in ihrer von der Gracchenzeit ab zur Geltung gelangenden Tendenz, durch Colonie-Deductionen Störungen im Gleichgewichte der Bevölkerung auszugleichen und namentlich durch Versorgung der Armen mit Landanweisungen den städtischen Bevölkerungs-Ueberschuss abzuleiten; dann die Reformbestrebungen in Beziehung auf das öffentliche Unterstützungswesen, wie die Tendenz, durch öffentliche Bauten den Bedürftigen Verdienst zu verschaffen, und endlich die Massenausweisungen nicht heimathsangehöriger Elemente aus Rom, wie die polizeilichen Massregeln zur Säuberung Roms, wie Constantinopels von arbeitsscheuen Proletariern.

So fasst die Arbeit ein reiches Material von hoher Wichtigkeit für die Erkenntniss und Beurtheilung der wirthschaftlichen Zustände des alten Roms in sorglicher Verarbeitung zusammen, über mannigfache Verhältnisse ein neues und klares Licht verbreitend, während anderes wieder als zweifelhafter oder auch wohl als bedenklich anzusehen ist. Im Besonderen hält Referent das Operiren mit modernen, mitteleuropäischen Parallelen mehrfach für verwerflich; denn es ergeben z. B. in Betreff der antiken Wohnungsverhältnisse die südeuropäischen Zustände durchaus andere Vergleiche: während in Mittel- und Unter-Italien in den Handwerkerkreisen bereits eine bottega und ein Schlafraum eventuell nebst einem Kochraume dem Bedarfe einer ganzen Familie genügen, so behelfen sich auch die besseren Stände mit weit weniger Räumen, als in Mitteleuropa die gesellschaftlichen Ansprüche erfordern.

7) Marcel Poullin, L'éducation et la discipline militaire chez les anciens. Paris et Limoges (1884). 144 S.

Dieses Schriftchen, zur Petite bibliothèque de l'armée française gehörig, zerfällt in drei Abtheilungen, von denen die beiden ersten

Aegypten und Sparta betreffen, während die dritte den militärischen Charakter der alten Römer, dann die militärischen Machtverhältnisse und Einrichtungen des alten Rom und endlich die Ausbildung seines Heeres, wie dessen Dienst und Disciplin, Strafen und Belohnungen darstellt. Die hierbei verfolgte Aufgabe präcisirt der Verfasser S. 11 f. dahin, dass er nicht beabsichtige, ein vollständiges Bild der betreffenden Institutionen und Gebräuche oder auch der militärischen Erziehung im Allgemeinen zu liefern, vielmehr darauf sich beschränke, einzelne Beiträge für dieses letztere Thema dem Leser zu bieten. Dabei werden Quellen, wie Vorarbeiten im Texte zwar genannt, aber ohne nähere Nachweisung gelassen, während der behandelte Stoff selbst weniger im Detail ausgeführt, als vielmehr blos in seinen Grundzügen entwickelt, so aber nicht ohne Geschick und Verständniss behandelt ist. Danach aber eignet sich die Schrift nicht für den Gelehrten von Fach.

8) J. Gilles, Les voies Romaines et Massiliennes dans le département des Bouches-Du-Rhone. Avignon et Paris 1884. 270 S.

Diese Schrift des durch zahlreiche Localuntersuchungen in Betreff Südgalliens bekannten Verfassers enthält eingehende Arbeiten über die Römerstrassen im Departement Bousches-du-Rhone, über die in Massilia einmündenden Landstrassen, sowie über die Salzstrassen Südgalliens. Allein diese Arbeiten sind durchaus historisch-topographisch gehalten und unterfallen somit nicht der Berichterstattung des Referenten.

9) Fr. Hultsch, Ein antiker Maassstab, in Archäologische Zeitung 1884, XLII, 191–198.

bespricht einen in der königlichen Antikensammlung zu Dresden befindlichen, aus der Nachbarschaft von Tarent stammenden antiken Maassstab, welcher auf den römischen Fuss justirt ist.

10) Theodor Bergk, Beiträge zur römischen Chronologie, herausgegeben von Gustav Hinrichs, in Jahrbücher für classische Philologie, Supplementband XIII, wie im Separat-Abdrucke. Leipzig 1884. 579–662.

behandelt fünf verschiedene Punkte:

I. Ueber das zehnmonatliche Jahr (S. 582 — 596), das romulische zehnmonatliche Jahr mit seinem Umlaufe vom März bis December, dessen historische Existenz in Abrede stellend: das älteste römische Jahr ist von Anfang an zwölfmonatlich gewesen, indem auf den December noch Januar und Februar folgten. Als Beweis dieser Aufstellung werden die vier Thesen geboten: das latinische Jahr hatte zwölf Monate, indem an den December noch ein Undecimber und Duodecimber sich anschlossen; ferner: das sabinische Jahr hatte zwölf Monate, mit Januar und Februar beginnend; dann: bei Gründung des römischen Staates construirte man

ein zwölfmonatliches römisches Jahr, dessen erste zehn Monate die entsprechenden des latinischen Kalenders und dessen letzte zwei Monate die beiden Anfangsmonate des sabinischen Kalenders sind; endlich die Mehrzahl der römischen Antiquare setzte der Wahrheit zuwider das älteste römische Jahr als ein zehnmonatliches, um so eine Erklärung dafür zu gewinnen, dass Januar und Februar so und nicht undecimber und duodecimber hiessen. Irgend welcher Beweis dieser vier Sätze wird nicht gegeben. Dahingegen die den Aufstellungen des Verfassers entgegenstehenden Gegenbeweisgründe: theils die Zeugnisse der römischen Antiquare, dass ebensowohl das Jahr von Alba Longa, als auch das älteste römische Jahr ein zehnmonatliches war und letzterem erst später der Januar und Februar angefügt worden sind, theils die Thatsachen, dass das älteste zehnmonatliche Jahr in verschiedenen Beziehungen als Frist oder Termin noch in jüngeren Zeiten festgehalten worden ist und so in wohlbeglaubigter Verwendung hervortritt, werden ganz obenhin mit einigen Redewendungen abgefertigt.

II. Schaltung. Platz derselben (S. 596–608) handelt zuerst über den Schaltmonat, wobei der Verfasser mit zwei petitiones principii operirt: einestheils dass die Schaltung am Ende eines Zeitabschnittes vorgenommen werde, woraus abgeleitet wird, dass das romulische Jahr einen Februar von 23 Tagen gehabt habe; und anderntheils dass von ältester Zeit her eine geordnete Zeitrechnung ohne Schaltung unmöglich gewesen sei, woraus abgeleitet wird, dass bereits das romulische Jahr den mensis intercalaris kannte. Beidemal werden Beweise nicht erbracht und die widersprechenden Thatsachen entweder übergangen oder kurz abgewiesen.

Und sodann über den Schalttag, nach dem Verfasser »eine tendenziöse politische Institution, welche der langwierige Kampf der Stände ins Leben rief. Die Plebejer hielten ihre Versammlungen an den Wochenmärkten: fielen die Nundinae auf den ersten Tag des Jahres, die Kalendae Martiae oder die Nonae eines Monates, wo die ländliche Bevölkerung sich besonders zahlreich einfand, so erhielten eben dadurch diese Versammlungen erhöhte Bedeutung, und die Volkstribunen werden dies Zusammentreffen der Nundinae mit diesen Stichtagen des Kalenders benutzt haben, um die Entscheidung über besonders wichtige Gegenstände gerade auf diese Tage zu verlegen. Die Patricier, denen dies unlieb sein musste, suchten alles Zusammentreffen der Nundinae mit jenen Kalendertagen durch Einführung eines Schalttages zu beseitigen. Das eigentliche Motiv durfte man nicht eingestehen: so versteckte sich das Patricierinteresse hinter religiösen Bedenken.« Daran knüpft sich eine Betrachtung der Handhabung des dies intercalaris namentlich im 7. und 8. Jahrhundert, wie des bissextum, welche eine gute Darstellung der einschlagenden historischen Verhältnisse bietet.

III. Gang des Kalenders in den Jahren 698, 699, 700 und 703

bis 707 (S. 608—631) erörtert die einschlagende kalendare Datirung, wie solche namentlich aus Caes. B. G. und Cic. Ep. zu entnehmen ist, und kommt dabei zu dem Ergebnisse, dass, während in der Zeit von 698—702 die kalendare Zeitrechnung gegenüber dem astronomischen Jahre erheblich avancirte, auch in der Zeit von 703—708 keine Schaltung stattgefunden hatte, wie solches bereits von Ideler dargelegt ist.

IV. Cäsars Reform 708, 709 (S. 631—645) giebt eine Darstellung der julianischen Kalenderreform: des annus confusionis und des neuen Kalenders, deren Anstoss der Verfasser in der durch Cäsars Aufenthalt in Aegypten vermittelten Bekanntschaft desselben mit dem astronomischen Kalender findet, woran sich eine Erörterung über die einschlagenden astronomischen und kalendaren Schriften dieser Periode anschliesst: über Cäsars Schrift de Astris, über Varro's Ephemeris, Tarutius de Astris, die Parapegmen des Metrodorus und die Ephemeris des Clodius Tuscus, welche letzte der Verfasser als eine Ueberarbeitung griechischer Vorlagen ansieht, vervollständigt aus den angegebenen Werken Cäsars, Varros, wie des Metrodorus.

V. Anhang. Die Trichotomie der Jahreszeiten (S. 645—659) bespricht die Dreitheilung der Jahreszeiten in den Parapegmen der Griechen.

Der wissenschaftliche Werth des in dieser Schrift Gebotenen ist ein sehr ungleicher: während der erste, wie die Eingangsparthie des zweiten Abschnittes nichts als subjective Constructionen bieten, liefert der dritte Abschnitt eine beachtenswerthe Neubegründung gewisser von Früheren aufgestellter Sätze und wiederum der vierte Abschnitt ganz treffliche neue Untersuchungen, wogegen der fünfte Abschnitt hier nicht in Betracht kommt.

11) Gustav Hinrichs, Berichtigung zu Th. Bergks Beiträgen zur römischen Chronologie, in Neue Jahrbücher für Philologie und Pädagogik. 1884. CXXIX, 220. 221

liefert zu der Abhandlung unter No. 10 die Richtigstellung einiger falscher Ausdrücke, wie ein Druckfehler-Verzeichniss.

12) Ludwig Lange, De viginti quattuor annorum cyclo intercalari commentatio. Lipsiae 1884. 23 S. 4.

Die Quellen geben Kunde von einer den älteren Zeiten Roms angehörigen cyklischen Jahresrechnung: einem vierjährigen Cyklus mit Jahren von 355, 377, 355 und 378 Tagen, der sonach zwei Interkalationen von 22 und 23 oder zusammen 45 Tagen, in seiner Gesammtdauer aber 1465 Tage umfasst und gegenüber der Dauer eines astronomischen Quadriennium von rund 1461 Tagen um 4 Tage zu lang war oder retardirte. Dann wieder berichtet Macr. Sat. I 13, 13 von einer Correctur solchen fehlerhaften Ansatzes, die selbst je auf einen Cyklus von 24 Jahren sich vertheilte: man interkalirte zuerst in der angegebenen Weise vier

Cyklen hindurch, woraus ein Ueberschuss von 16 Tagen gegenüber dem astronomischen Jahre sich ergab; dann aber im 3. Octennium d. h. im 5. und 6. Quadriennium minderte man die Interkalation von 45 Tagen pro Cyklus, somit von zusammen 90 Tagen auf 66 Tage herab, so dass diese beiden Cyklen zusammen einen Zeitraum von 2906 Tagen ergeben und somit gegenüber dem astronomischen Octennium um 16 Tage zu kurz waren, sonach aber jene überschiessenden 16 Tage des 1.—4. Cyklus glatt compensirten.

Indem nun über den Zeitpunkt der Einführung jener Zeitrechnung Controversen in der Wissenschaft obwalten, so unternimmt der Verfasser den Nachweis, dass jene erstere Jahresrechnung mit einem vierjährigen Cyklus von 1465 Tagen auf Servius Tullius zurückgehe, dagegen diese letztere Correctur derselben durch die XII Tafeln herbeigeführt worden und im Jahre 306 zuerst in das Leben getreten sei. Zur Unterstützung dieser Aufstellung zieht der Verfasser die antike Datirung der ennianischen Sonnenfinsterniss vom Jahre 354 herbei, deren Retard gegenüber dem julianischen Jahre der Verfasser mit solcher revidirten Zeitrechnung in eine Uebereinstimmung zu bringen unternimmt.

13) Georg Friedrich Unger, Der römische Kalender 218—215 und 63—45 vor Chr., in Neue Jahrbücher für Philologie und Pädagogik. 1884. CXXIX, 545—590. 745—765.

Der Gang des römischen Kalenders, wie solcher durch den unter No. 12 berührten vierundzwanzigjährigen Cyklus geregelt war, hat wiederholt länger dauernde Störungen erlitten, welche einestheils in der Datirung der Sonnenfinsterniss vom 14. März 190 v. Chr. und anderntheils in der Verwirrung der Zeitrechnung vor Cäsars Kalenderreform deutlich erkennbar sind. In Betreff dieser beiden Störungen unternimmt nun der Verfasser den Nachweis, dass die erstere derselben noch nicht zu Beginn des zweiten punischen Krieges im Jahre 536 eingetreten gewesen sei, die letztere dagegen nicht bis in die Jahre 691 ff. zurückgereicht habe, indem er einerseits aus den Jahren 536—539 und andrerseits aus den Jahren 691 und 697—709 die in den Quellen sich bietenden Kalenderdata nach Massgabe der daneben sich findenden Jahreszeit-Angaben einer Prüfung unterzieht. Dies ist der Inhalt der ersten Abtheilung der Untersuchung.

Sodann die zweite Abtheilung erörtert zwei Punkte: »der Schaltkreis«, worin jener vierundzwanzigjährige Schaltcyklus auf Numa zurückgeführt, eine Reduction des Kalender-Neujahres dieser vierundzwanzig Jahre auf die modernen Kalenderdata beigefügt und endlich dargelegt wird, dass solcher vierundzwanzigjährige Cyklus ebenso in den Jahren 233, wie 65 v. Chr. eingesetzt habe, sonach aber in alle von diesen um 24 Stellen entfernte Jahre fällt. Und sodann: »die Nundinae des ersten Januar«, worin der Verfasser die kalendare Ordnung erörtert, welche

das Zusammentreffen der nundinae mit den kal. Jan., wie mit Nonen verbietet, und wobei derselbe, ausgehend davon, dass in jenem Cyklus nicht der 1. Januar, sondern der 1. März das Neujahr gewesen sei, jener superstitiösen Ordnung eine jüngere Entstehung beimisst: es soll dieselbe erst entstanden sein, nachdem im Jahre 601 der 1. Januar Amts-Neujahr geworden war, und so an diesen Tag lediglich in seiner Eigenschaft als Amtsepoche angeknüpft worden sein.

14) Dr. Arthur Fränkel, Professor, Studien zur römischen Geschichte. 1. Heft. Breslau 1884. VI und 136 S.

Die Schrift, in vier Kapitel sammt sechs Excursen zerfallend, steht im Dienste einer Erörterung chronologischer Verhältnisse und Daten, wobei allerdings auch kalendare Fragen berührt werden: in Kapitel I die Handhabung der Einschaltung des dies intercalaris, und in Kapitel IV das Verhältniss der früheren römischen Jahresrechnung im Vergleiche mit dem julianischen Kalender. Immerhin aber steht die Schrift im Dienste der Chronologie und unterfällt somit einer Besprechung an anderer Stelle.

15) G. Bissinger, Antike Stundenzählung. Programm des Eberhard-Ludwigs-Gymnasium zu Stuttgart. 1883. 41 S.

bietet eine Erörterung von vier bezüglichen Punkten: 1) die antike Stunde; 2) hora als Zeitdauer und als Zeitpunkt; 3) hora sexta; 4) Mart. IV, 8, in Bezug worauf dargelegt wird, dass daselbst nicht eine genaue Angabe von der Zeiteintheilung der Lebensordnung, als vielmehr lediglich eine elegante Wendung: die Einleitung zur Bitte an den Tafelmeister Domitians enthalten sei, dem Kaiser nach beendeter Tafel seine, Martials Gedichte vorzulesen.

16) V. Gera, Discorso sull'agricoltura presso i Romani. Venezia. 47 S.

hat dem Referenten nicht vorgelegen.

17) Figuières, chanoine, De la culture de la vigne chez les anciens, à propos de la reconstruction de nos vignobles. Aix 1883. 50 S.

Der Niedergang des französischen Weinbaues veranlasste den Verfasser, die über den antiken Weinbau handelnden Quellen, insbesondere Plinius und Columella zu durchforschen, um daraus etwaige Fingerzeige für eine Reform der modernen Culturweise zu gewinnen. Allein die so erzielten Ergebnisse bieten nichts neues und waren weit einfacher aus modernen Werken über den antiken Weinbau zu entnehmen.

18) Alois Kohl, K. Gymnasial-Professor, Abhandlung über italischen Wein mit Bezugnahme auf Horatius. Programm. Straubing 1884. 46 S.

behandelt folgende Punkte: Bacchus in der Dichtung des Horatius; Italischer Weinbau im allgemeinen; Cäkuber; Falerner; Albaner; Surren-

tiner; Massiker; Sinuessaner; Calener; Formianer; Sabiner; Vejenter; Mareotischer Wein; Weinpflanzungen; Aufbewahrung und besondere Behandlung auserlesener Trauben; Keltern der Trauben; Weinkelter; besondere Weinbehandlung bei den Alten; Abziehen des Weines aus grösseren Gefässen in kleinere; Etiketten und Verschliessung der Weinkrüge; Aufbewahrung der Weine nach der Gährung; dolium; seria; orca; amphora; cadus; lagona; Eintheilung des sextarius; Klären des Weines vor dem Trinken; Vermischung des Weines mit Wasser, wozu noch zwei Nachträge kommen: Schläuche und Anmerkungen zu Hor. Sat. II, 2, 123.

Die Arbeit beruht gewiss auf sorglicher Quellenlectüre; allein abgesehen von dem mitunter aphoristischen Charakter der Darstellung, lässt dieselbe auch eine umfassendere Benutzung der Litteratur vermissen: es fehlt z. B. an Verwerthung von Magerstedt's Weinbau der Römer; und so nun ist manches Bekannte wiederholt.

19) P. Thomasset, Des argentarii. Thèse. Lyon 1884. 278 S.

20) H. Taudière, Des argentarii en droit romain. Poitiers 1884. 227 S.

sind beide dem Referenten nicht zugekommen.

21) Otto Schroeder, Zu den Webstühlen der Alten, in Archäologische Zeitung 1884. XLII, 169—180

erörtert drei Punkte: zunächst dass die zur Durchführung des Weberschiffchens erforderliche Sonderung der Kettenfäden bereits bei den Alten mittelst Schäften, nicht aber durch complicirte Geschirre, sowie mittelst eines quer durch die Kette gesteckten Stabes: harundo bei Ov. Met. VI, 53 ff. hergestellt ward; sodann dass die Alten wagerecht gestellte Webstühle als die jüngere Construction neben den aufrecht stehenden gekannt haben; endlich die Form des antiken Weberkammes.

22) M. René Prax, Avocat, Essai sur les sociétés vectigaliennes, précédé d'un exposé sommaire du système fiscal des Romains. (Daneben: étude sur les nullités des sociétés anonymes commerciales). Thèse. Montauban 1884. 86 S.

In der Einleitung präcisirt der Verfasser seine Aufgabe dahin, die juristische Construction der societas publicanorum zu entwickeln; und im Dienste solcher Aufgabe werden im ersten Capitel zuvörderst einige präjudizielle Punkte erörtert: nämlich in Section I (S. 17—30) die an jene Corporationen verpachteten Gefälle: die Abgaben vom ager publicus, wie provincialis und insbesondere die scriptura; dann die portoria, die vicesima manumissionum, das vectigal venalium, die vicesima hereditatium und die Gefälle von Bergwerken und Steinbrüchen, wie die Salzgefälle; dann in Section II (S. 30—33) die Licitation und den Zuschlag der Gefälls-Erhebung, wie in Section III (S. 33—38) die sociale Stellung der publicani, ihre Geschäftsgebahrung und die Rechtsmittel wider Uebergriffe derselben.

Darauf wendet sich Capitel II dem Hauptthema zu, solches unter folgenden Gesichtspunkten behandelnd: Section I: la société vectigalienne. Ses éléments. Garanties exigées des adjudicataires (S. 39 — 43), den manceps, die socii und die praedes der societas publicanorum erörternd; dann Section II: associés de gestion. Société privée (S. 44 — 48), die affines oder participes der societas und deren juristische Stellung entwickelnd, worauf endlich Section III: associés pour l'adjudication. Société investie de la personalité civile (S. 48 — 83) die Erörterung von fünf Punkten bietet: das obligatorische Verhältniss zwischen den Theilhabern der societas selbst, wie der affines oder participes zu jenen ersteren; ferner der Charakter der societas als einer Korporation, wie juristischen Person im Gegensatz zur Geschäfts-Societät und deren Organisation, wie Geschäftsführung; endlich die Auflösung der societas. Ein »Resumé et conclusions« schliefst sodann die Arbeit ab.

Die Schrift bietet in ihrem ersten Capitel nichts neues, indem dasselbe seinen Stoff den Vorarbeiten anderer entlehnte, wogegen das zweite Capitel völlig selbstständig die einschlagenden Fragen behandelt. Durchgehends aber bietet dieselbe ein reifes und klares Urtheil, wie eine lichtvolle Behandlung des Stoffes.

23) Albert Gérard, avocat, docteur en droit, Etude sur les corporations ouvrières à Rome. Montbéliard 1884. 78 S.

Die Schrift giebt im ersten Capitel einen Abrifs der Geschichte der römischen Handwerkerzünfte: von deren staatlicher Regelung in der Königszeit ab übergehend zu den legislatorischen Erlassen der ausgehenden Republik und der angehenden Kaiserzeit über das Genossenschaftswesen im Allgemeinen und deren Rückwirkung auf die Zünfte und endlich mit einem Ueberblick auf deren Stellung in der Byzantinerzeit abschliessend.

Dann wendet sich Capitel II zur Organisation der Zünfte in der Kaiserzeit, hier zunächst in Betracht ziehend die navicularii, die saccarii portus Romae, die pistores, suarii, fabricenses und metallarii, und sodann nach einer kurzen Erwähnung einiger anderer Zünfte der Kaiserzeit zu einer Besprechung der Organisation, der Privilegien und des inneren Lebens derselben übergehend.

Endlich Capitel III erörtert die juristische Persönlichkeit der Handwerkerzünfte und im Besonderen folgende Punkte: § 1. actes d'acquisition entre vifs; § 2. succession ab intestat; § 3. institutions d'héritier; § 4. des legs; § 5. droit d'ester en justice; § 6. actes d'aliénation et administration; § 7. responsabilité.

Die beiden ersten Capitel entbehren einer selbstständigen Forschung und insbesondere der Lectüre der Quellen, woraus mannichfach Missverständnisse hervorgehen, wie z. B. S. 41: Plinius, Hist. nat. XXXIV, 57 (vielmehr XXXV, 17, 197) reproduit dans leur ensemble les statuts

des fullones et il ajoute, qu'ils furent soumis à la sanction du peuple et votés comme les lois de l'Etat, während daselbst gar nicht von Statuten, sondern von der lex Metilia v. 534 die Rede ist, wodurch ein Edict der Censoren zum Gesetze erhoben wurde, Vorschriften enthaltend in Betreff des Geschäftsbetriebes der fullones. Dagegen das dritte Capitel handelt weit weniger von der juristischen Persönlichkeit der Zünfte, als vielmehr von der juristischen Person im Allgemeinen.

24) Augusto Gaudenzi, Sui collegi degli artigiani in Roma, in Archivio giuridico 1884 XXXII, 259 – 297.

Dieser Aufsatz, welcher die erste Abtheilung einer Geschichte der römischen Handwerkerzünfte bietet, behandelt seinen Stoff nach drei Perioden: zunächst die Zünfte bis zum Ende der Königszeit, wobei die Quellenberichte über die Organisation der Zünfte durch Numa erörtert und in ihrer Glaubwürdigkeit dargelegt und sodann die bezüglichen Ordnungen des Servius Tullius in Betracht gezogen werden, wobei der Verfasser zu dem gewiss unhaltbaren Resultate gelangt, dass die Zünfte nach den vici localisirt und so denselben die ludi compitalicii übertragen worden seien.

Sodann die zweite Periode, den Zünften bis zu Sulla sich zuwendend, giebt einen Ueberblick über die geschichtliche Entwickelung der plebs innerhalb des fraglichen Zeitraumes sammt einer Betrachtung des XII Tafelgesetzes über die Sodalitäten, worauf endlich der dritte Abschnitt zu den Zünften bis August übergeht und hier nun das S. C. wider die collegia und die bezüglichen leges Clodia und Julia erörtert.

Der Aufsatz beschäftigt sich mehr mit der socialen Stellung der Arbeiterbevölkerung und mit den collegia im Allgemeinen, als mit den Handwerkerzünften im Besonderen.

25) Federico Ciccaglione, professore pareggiato di storia del diritto presso la R. Università di Napoli, Il diritto degli antichi popoli d'Italia. Napoli 1884. 95 S.

Die Schrift eröffnet mit einer Einleitung, einen Ueberblick über die ethnologischen Verhältnisse der Völkerschaften Italiens gebend, und behandelt dann ihren Hauptstoff in sieben Capiteln. Cap. I: Civiltà, religione, coltura skizzirt die Ausgänge und den Charakter der Cultur der Italiker. Cap. II: Diritto privato erörtert in § 1: Personalità die politische Gliederung der Bevölkerung nach Ständen, und § 2: Proprietà das individuelle Eigenthum, die Contracte und den Handel derselben. Cap. III: Diritto privato – sociale behandelt in § 1: Famiglia die Ehe, Vaterschaft, wie Tutel, und in § 2: Successione die erbrechtliche Succession. Cap. IV: Diritto publico bespricht die politische Gemeinde, die Magistratur und den Staatenbund. Cap. V: Diritto penale handelt von der häuslichen und staatlichen Strafrechtspflege, wie von den Verbrechen und Strafen. Cap. VI: Diritto giudiziario bespricht die Organe und

Formen der Jurisdiction. Endlich Cap. VII: Diritto esterno erörtert die völkerrechtlichen Beziehungen der alten Italiker.

Es bietet die Schrift, welche in Manier und Stoff vornämlich auf Micali, storia degli antichi popoli italiani und Vannucci, storia d'Italia sich stützt, bedingt durch die Beschaffenheit der Quellen-Ueberlieferung, nur eine skizzenhafte Erörterung eines trümmerartigen Materials.

26. Dr. A. Zocco-Rosa, L'età preistorica ed il periodo teologico-metafisico del diritto penale a Roma. Catania 1884. VI und 74 S.

Der Verfasser, in der Entwickelung des Rechtes drei Perioden unterscheidend: eine prähistorische, eine theologisch-metaphysische und eine positive oder naturalistische, erörtert das Recht jener ersten beiden Perioden. Und zwar werden zuerst in einem allgemeinen Theile jene beiden Perioden philosophisch construirt: das prähistorische Recht beruht auf der Rache: der Privat-, wie Blutrache, sammt der Composition, während in der theologisch-metaphysischen Epoche die Idee der göttlichen Vergeltung eine institutionelle Ausprägung gewinnt.

Dann wendet sich der besondere Theil zur Darlegung der historischen Ausprägung jener fundamentalen Ordnungen im römischen Rechte, die wiederum in vier Abschnitten gegeben wird: I. die ursprünglichen Ordnungen des römischen Strafrechtes im Allgemeinen; II. die Rudimente solcher Ordnungen in dem späteren Rechte: Privatrache, Blutrache, pactio; III. theologisch-metaphysischer Einfluss auf das älteste römische Strafrecht, hervortretend in dem fas und der sacratio capitis; IV. Spuren solchen Einflusses in einer Anzahl von XII Tafelgesetzen, welche im Einzelnen von solchem Gesichtspunkte aus besprochen werden.

27) H. Lasbordes, Essai critique sur la notion de la personnalité des sociétés en droit romain. Toulouse 1884. 228 S.
ist dem Referenten nicht zugekommen.

28) Biagio Brugi, Alcune osservazioni sul concetto di persona giuridica, suggerite dalla storia del diritto romano e del diritto antico. (Estratto della rivista Il Circolo giuridico). Palermo 1884. 17 S.
führt den Satz aus, dass die Corporationen ebenso als besondere Collectiv-Individualitäten in dem römischen Leben auftraten und von der römischen Volksanschauung erfasst, wie auch als Personen von dem Rechte anerkannt wurden, dabei vornämlich der gens eine besondere Betrachtung widmend.

29) Antonii Reguli, iur. utr. doct., De partus humani vitalitate ad iuris capacitatem necessaria iuxta romanorum iurisconsultornm sententiam. Ad legem XII D. de statu hominum interpretatio. Senis 1884
erörtert folgende vier, dem Thema unterfallende Punkte: I. die Ansichten der Griechen und Römer über die Lebensfähigkeit des Kindes in ihrer Abhängigkeit von der Schwangerschaftsdauer; II. die Rückwirkung dieser Ansichten über die Lebensfähigkeit des Kindes auf dessen Rechts-

fähigkeit; III. die massgebende Bedeutung, welche die Rechtsordnungen über die Abhängigkeit des Status des Kindes von der Schwangerschaftsdauer für dessen Rechtsfähigkeit gewinnen; IV. die entsprechende Bedeutung, welche jene Rechtsordnungen in Bezug auf die durch die Geburt des Kindes an Dritte deferirten Rechte haben.

30) J. B. Mispoulet, Des spurii, in Bulletin épigraphique. 1884. IV, 160—167.

Der Verfasser bespricht 1. die Siglen S., später Sp. für das praenomen Spurius; 2. die Sigle Sp. als Bezeichnung des spurius oder des ausserehelichen Kindes; 3. einestheils die Merkmale, nach denen jene oder diese Bedeutung der Sigle zu erkennen ist, anderntheils die Thatsache, dass jenes praenomen von da ab verschwindet, wo die Sigle in der zweiten Bedeutung auf Monumenten häufiger auftritt.

31) J. B. Mispoulet, Le mariage des soldats romains, in Revue de philologie, de littérature et d'histoire ancienne. Nouvelle Série 1884 VIII, 113—126.

Die in unserer Wissenschaft aufgestellte Meinung, dass in der Kaiserzeit dem römischen Soldaten während seines Militärdienstes die Eingehung der Ehe verboten, vielmehr lediglich die Eingehung eines Concubinates gestattet gewesen sei, wird von dem Verfasser in dem ersten Abschnitte seines obigen Aufsatzes durch Bezugnahme auf zahlreiche, epigraphische, wie litterarische und juristische, wie philologische Quellen widerlegt: es unterlag in dieser Beziehung der Soldat keinem privilegium odiosum. Damit verbindet sich in dem zweiten Abschnitte der Nachweis, dass die gesetzlichen Nachtheile der Ehelosigkeit auf den Soldaten keine Anwendung erlitten, somit also in solcher Beziehung derselbe privilegirt war.

Der Nachweis beider Thesen ist mit Klarheit, Sicherheit und Gelehrsamkeit geführt.

32) Antonio Orsini, avvocato, Della inalienabilità delle dote nel diritto romano e nel codice civile. Orvieto 1884. 99 S.

Der Verfasser behandelt in § 1 Delle cose mobili dotali, in § 2 La lex Julia de fundo dotali und in § 3 Estensione data da Giustiniano alla lex Julia. Diese Materien sind jedoch nur als die Ausgänge und Fundamente der bezüglichen Ordnungen des Codice civile italiano, somit aber in kürzerer Fassung behandelt und ohne auf neue Ergebnisse zuzuspitzen.

33) Dr. Franz Kahn, Zur Geschichte des römischen Frauen-Erbrechts. Eine von der Juristen-Fakultät Leipzig gekrönte Preisschrift. Leipzig 1884. VI und 122 S.

Die Schrift erörtert in sechs Capiteln eine Reihe von Fragen, welche das Erbrecht der Weiber im römischen Rechte betreffen. Cap. I:

Recht der ältesten Zeit (S. 1 — 12) bespricht die erbrechtlich-paritätische Stellung der Frauen in ältester Zeit. Cap. II: Der Ausschluss der Agnatinnen von der legitima hereditas (S. 13 — 24) führt die im späteren Rechte durch die Interpretatio vermittelte Zurücksetzung der agnatae auf das solonische Recht zurück. Cap. III: Die lex Voconia (S. 25—56) erörtert die verschiedenen, diese lex betreffenden Specialfragen. Cap. IV: Die lex Julia et Papia Poppaea in Bezug auf das testamentarische Erbrecht der Frauen (S. 57 - 72) behandelt den Begriff der Orbität bezüglich des Weibes, die Stellung des letzteren hinsichtlich der caducorum vindicatio, wie die Fristen der Exemtionen von den durch die lex Julia, wie Papia angedrohten Nachtheilen, woran sich dann die Erörterung einiger Detailfragen in Betreff der Orbität und des Cölibats anknüpfen. Cap. V: Späteres Schicksal der lex Voconia (S. 73 — 89) legt die fortdauernde Geltung der lex Voconia während der Kaiserzeit dar, worauf Cap. VI: Civiles formelles Notherbrecht (S. 81 — 105) das Verbot der Präterition der sui, wie die Folgen von solcher und die Verschiedenheit in der Modalität der Enterbung je für Söhne und sonstige Descendenten behandelt. Den Abschluss bilden eine Schlussbetrachtung (S. 106 - 118), welche in einem Ueberblicke die geschichtliche Entwickelung des Frauen-Erbrechts bei den Römern skizzirt, sowie zwei Anhänge: Zur Entstehung der bonorum possessio contra tabulas, und: Zu dem Rescript Marc Aurels bei Gai. II, 125 f. (S. 119 - 122).

Die Schrift bekundet ebenso ein klares und einsichtsvolles Urtheil, wie bedenkliche Schwächen in rechtshistorischen Dingen: so z. B. hat die Unkenntniss der Thatsache, dass für die legalen Summenansätze in Libralassen, welche bis über das sechste Jahrhundert d. St. hinaus beibehalten wurden, das As gesetzlich auf einen Sesterz tarifirt worden war, S. 26 den Verfasser auf Irrwege und zu ganz verfehlter Untersuchung verleitet.

34) Dott. Antonio Orsini, Vicepretore del mandamento di Orvieto, Della instituzione degli esecutori testamentari nelle antiche leggi e nel codice civile italiano. Orvieto 1881. 144 S.

Der antike Rechtsstoff wird in drei Capiteln behandelt: Concetto giuridico dell' esecutore testamentario; Tracce della instituzione degli esecutori testamentari nel diritto romano classico; Gli esecutori testamentari nel diritto giustinianeo. Die Behandlung dieses Stoffes trägt den gleichen Charakter an sich, wie in dem unter No. 32 angezeigten Werke.

35) Manuel Rodriguez de Berlanga, Los bronces de Luscuta, Bonanza y Ajustrel. Malaga 1881. XXI und 836 S.

In diesem Prachtwerke des durch seine Arbeiten über die classischen Zeiten seines Vaterlandes so rühmlich bekannten Gelehrten wird S. 545 ein Facsimile, wie eine Transcription und Uebersetzung der Bronce

von Bonanza, das bekannte Fiduciar-Instrument enthaltend, gegeben, worauf S. 548 – 622 eine Beschreibung derselben sammt einem Ueberblicke über die einschlagende Litteratur, dann eine Untersuchung der zeitlichen Verhältnisse, wie endlich ein eingehender Commentar des Documentes folgt, — alles dies mit Gelehrsamkeit, wie Gründlichkeit bearbeitet.

36) Biagio Brugi, Professore, Studi sulla dottrina romana delle servitù prediali I—IV. Estratto dall'Archivio giuridico Vol. XXV, XXVII. XXXII. XXXIII. 1880. 1881. 1884. 65, 106, 72 und 82 S. — Le servitù prediali secondo l'antico diritto romano. Un opinione del Voigt. Estratto dal Gravina, Rivista giuridica calabrese. Anno II. Catanzaro 1884. 24 S.

Alle diese Aufsätze behandeln gemeinsam Themata aus der Geschichte der Servituten im römischen Rechte: Studii I und II erörtern die Wegservituten, Studio III die Wasserleitungs-Gerechtigkeit, endlich Studio IV das Erforderniss, dass die Prädial-Servitut dem Interesse des berechtigten Grundstückes zu dienen habe, während wiederum der Aufsatz im Gravina mit der antiken Wesenbestimmung der Prädial-Servitut in deren historischen Entwickelung je als ius in re propria oder re aliena sich befasst.

Die sämmtlichen Untersuchungen, auf deren reiches Detail hier nicht eingegangen werden kann, bekunden Gründlichkeit und Klarheit in Behandlung des Stoffes, wie umfassende Belesenheit in Quellen, wie Litteratur.

37) A. Cauchetier, Des obligations littérales en droit romain, Thèse. Montdidier 1884. 193 S.

hat dem Referenten nicht vorgelegen.

38) R. Dareste, Sur la *συγγραφή* en droit grec et en droit romain, in Bulletin de correspondance hellénique 1884. VIII, 362 - 376.

Der Verfasser stellt sich die Aufgabe, die Weseneigenthümlichkeit der griechischen *συγγραφή* darzulegen, einer Urkunde, welche, in der griechischen Welt in allgemeiner Verwendung auftretend, später auch in dem römischen Rechtsgeschäfts-Verkehre Eingang fand. In Verfolgung solcher Aufgabe stellt derselbe zunächst die Bekundungen der syngrapha und sodann eine Anzahl von diesen selbst zusammen, welche, dem griechischen Leben angehörig, den Inhalt solcher Documente trefflich veranschaulichen. Auf Grund dessen gelangt der Verfasser zu folgenden Bestimmungen der syngrapha: un acte ayant un caractère public, au moins par l'assistance de nombreux témoins, et emportant exécution parée c'est-à-dire pouvant être mis à exécution sans jugement, à terme échu. L'acte stipulait d'ordinaire que le droit d'exécution appartiendrait à tout porteur se présentant au nom du créancier originaire.

Cette clause, qu'on peut considérer comme sousentendu là où elle n'était pas exprimée, formait de l'acte un titre, une valeur cessible et négociable, et même en réalité un titre au porteur, toutefois avec obligation pour le porteur de prouver sa qualité de mandataire, en cas de contestation.

Referent vermeint, dass der Verfasser den Werth seiner gelehrten Untersuchung noch hätte steigern können, wenn er in vergleichender Gegenüberstellung auch das chirographum in Betracht gezogen hätte: es würden dann die constitutiven Merkmale des syngraphum schärfer und bestimmter hervorgetreten sein.

39) Carmelo Mancini, Storia di P. Elvidio Prisco, in Atti della R. Academia di archeologia di Napoli 1882—1883. XI, 59—152

bespricht in der Einleitung seines Aufsatzes ein im Dec. 1882 im Bezirke von Capo marino an der Ostküste Italiens gefundenes Bruchstück einer Quittung auf gebrannten Thon:

Custos, C. Vacci Vituli ser., scripsi m[e ac]cepisse a . . ra . . .

daran eine Erörterung der epigraphischen und juristischen Momente derartiger Urkunden knüpfend. Darunter ist jedoch die Folgerung, zu welcher der Verfasser im Widerspruche mit Dig. XLVI, 4, 22 gelangt, dass der Sclave auf Grund der Ordre seines Herrn eine Acceptilation habe vollziehen können, eine unbegründete: jene Inschrift enthält zwar ein Empfangsbekenntniss, nicht aber eine Acceptilation im Besonderen.

40) Paul Frédéric Girard, professeur agrégé à la faculté de droit de Montpellier, Etudes historiques sur la formation du système de la garantie d'éviction. Paris 1884. VIII und 147 S. (Abdruck aus Nouvelle Revue historique de droit français et étranger. 1882. 1883. 1884. VI—VIII).

Diese Schrift erörtert die Haftung für Eviction sammt den verschiedenen Klagen nach den verschiedenen bezüglichen Rechtsinstituten: in Abschnitt I im Mancipationsrechte, in Abschnitt II die stipulatio duplae vel simplae, wie in Abschnitt III innerhalb des Consensualcontractes der emtio venditio.

41) Alfred Biese, Die Entwickelung des Naturgefühls bei den Griechen und Römern. Zweiter Theil: Die Entwickelung des Naturgefühls bei den Römern. Kiel 1884. VI und 210 S.

Die Darstellung des Verfassers ruht auf der Grundanschauung: von vornherein fehlte den Römern das Naturgefühl; vielmehr ward solches erst erweckt, wie vornämlich getragen und repräsentirt durch die Dichter: ausgehend von Lucrez, der den Grund zur Naturerkenntniss als der Vorstufe des wahren ästhetischen Naturgenusses legte, durchläuft dasselbe verschiedene ästhetische Genres: als lyrisch-sympathetisches, elegisches, idyllisches und erotisches, wie als Rococo, und dann wieder

eine Bahn, welche am Endpunkte zu einer Annäherung an die moderne Anschauungsweise führt: in der Würdigung des Lichtreflexes, des romantischen Zaubers der Gebirgslandschaft u. dergl.

Referent findet, dass die leitenden Gedanken des Verfassers auf falschen Bahnen sich bewegen: eine Landschaft, wie Latium, welche Gebirge, Ebene und Meer hart aneinander rückt und, von einem klaren Himmel überwölbt, ein reiches Leben in Flora, wie Fauna entfaltend, formen-, wie farbenreiche wechselnde Bilder dem Auge darbot, musste in einem jeden nicht gerade stumpfsinnigen Volke frühzeitig das Naturgefühl erwecken; und wie daher in der That die altrömische Religion im Allgemeinen eine eingehende und genaue Beobachtung der Natur und ihrer Vorgänge bekundet, so ist insbesondere die gesammte Auguraldisciplin ganz unmittelbar auf Naturbeobachtung gestützt, wie nicht minder auch der alte Bauernkalender. Und solches reflectirt zugleich in der Sprache: in Worten wie contemplari, considerare, desiderare, welche die Lebendigkeit der Naturempfindung deutlich bekunden.

Und sodann wieder: das einem Dichter vorherrschende Empfindungs-Colorit kann von Wichtigkeit für eine Geschichte der Aesthetik sein; für das culturhistorische Thema der nationalen Naturanschauung hat dasselbe nicht die massgebende Bedeutung, welche der Verfasser demselben beimisst.

42) Jo. Schmidt, Additamenta ad corporis (i. e. Inscr. lat.) vol. VIII, in Ephemeris epigraphica 1884. V, 317–319. 441 f.

theilt vier neuerdings in Africa gefundene Defixions-Tafeln mit, die, wie alle derartige Documente, in mannichfacher Beziehung ebenso Interessantes, wie Schwierigkeiten darbieten.

43) Fr. Brežnik, Erziehung und Unterricht bei den Römern zur Zeit der Könige und des Freistaates. Rudolfswert 1884

hat dem Referenten nicht vorgelegen.

44) P. L. Jacob, Les courtisanes de l'ancienne Rome. Bruxelles 1884. 223 S.

ist dem Referenten nicht zugekommen.

45) Dr. Franz Fröhlich, Die Mode im alten Rom, Bd. VIII Heft I der öffentlichen Vorträge, gehalten in der Schweiz. Basel 1884. 35 S.

Der Verfasser behandelt unter dem Gesichtspunkte der Mode in Abschnitt I den Wechsel in der römischen Kleidertracht nach Stoff, Schnitt und Farbe, sowie in Haar- und Bart-Tracht, in Kosmetik und Körperschmuck; und dann in Abschnitt II die Mode in Medizin, Musik, Liebhaberei für Kunstobjecte und Marmorarten, in litterarischem Stil, Luxusmeubeln und Geräthen, wie in Speise und Trank.

46) M. Planck, Die Feuerzeuge der Griechen und Römer und ihre Verwendung zu profanen und sakralen Zwecken. Programm Nr. 541. Stuttgart 1884. 44 S.

Die Schrift behandelt in Abtheilung I die Beschaffenheit der alten Feuerzeuge (S. 5 — 26) und insbesondere auf S. 16 — 20 die Feuerzeuge der Römer, das ignitabulum, igniarium: theils den Stein, gegen welchen mit Stein: silex, wie pyrites oder mit Eisen: clavus angeschlagen wird, theils das Holz, welches mit Holz gerieben wird: der Lorbeer in dem Epheu, worauf S. 21—26 das Brennglas besprochen wird. Dann Abtheilung II erörtert den Gebrauch der Feuerzeuge (S. 26 — 44) und zwar 1. das Bewahren des Feuers d. i. dessen vorsorgliche Erhaltung unter der Herdasche zum Zwecke des Gebrauches; 2. die Pflicht der Feuerreichung, wie die Versagung des Feuers, wobei dort dargelegt wird, wie die Pflicht, Feuer an den darum Bittenden abzugeben, nicht einfach als Sache nachbarlicher Gefälligkeit, sondern als sittlich religiöses Gebot gefasst war, während das Verbot der Darreichung von Feuer in Griechenland zur strafähnlichen Massregel ausgebildelt war, doch aber auch — was der Verfasser allerdings nicht anerkennt — den ursprünglichen leitenden Gedanken der römischen aquae et ignis interdictio ergab; 3. das Entlehnen des Feuers ebenso als eines zwischen Nachbarn üblichen Gebrauches, wie auch in dem Entlehnen des Altarfeuers zu sacralen Zwecken als eines rituellen Verfahrens; 4. die Feuerlöschung und Feuerreinigung, worunter einerseits von der Erhaltung des Herdfeuers zu profanem, wie sacralem Gebrauche gehandelt und daraus die äusserst beschränkte Verwendung der Feuerzeuge erklärt, wie andrerseits der religiöse Gebrauch erörtert wird, am 1. März das Feuer zum Zwecke seiner Reinigung in den Vestatempeln, wie aber auch in dem Privathause auszulöschen und dort mittelst Feuerzeuges neu anzuzünden, hier aber durch Entlehnung aus dem Vestatempel zu erneuern.

Es bietet die Schrift eine vielseitige und lichtvolle Behandlung eines interessanten Themas.

47) Louis de Ronchaud, La tapisserie dans l'antiquité; le péplos d'Athéné; la décoration intérieure du Parthénon, restituée d'après un passage d'Euripide. Paris 1884. 164 S. mit Vignetten.

Von dem Inhalte dieses Werkes gehört hierher bloss chap. III (S. 72—93), worin der Verfasser ausführt, dass ebenso wie in dem griechischen, so auch in dem römischen Hause Webstoffe gleich wie spanische Wände zur Abtheilung von Zwischenräumen im Innern des Hauses verwendet und so insbesondere auch das tablinum von dem atrium geschieden worden sei, wofür ein Beweis durch Folgerungen aus der baulichen Construction des römischen Hauses, wie aus Denkmälern geliefert werden soll. Allein in Wahrheit versagt solcher Beweis.

Vielmehr wenn allerdings Fest. 250 a, 34 bekundet, dass in dem

Tempel der Vesta durch aufgehängte Binsenmatten (nicht aber durch Stoff-Portièren) eine Abgränzung von Sonderräumen hergestellt war, so ist solches doch nur als eine durch religiöse Rücksichten bestimmte, aus vorrömischer Zeit beibehaltene Ueberlieferung eines bei dem Rundbaue, als dem vorrömischen Hause in Anwendung gebrachten Verfahrens anzusehen, während in Bezug auf das römische quadratische Haus ausnahmslos der Bretterverschlag als Zwischenwand in den Quellen bekundet wird, wogegen wiederum die Stoff-Portièren, welche als Thürverschluss oder Vorhang oder spanische Wand in den Denkmälern der jüngeren Zeit auftreten, griechischer Provenienz sind, als solche durch die Benennung aulaea, aulaeum gekennzeichnet.

III. Schriften über Sacralalterthümer.

48) Johann Plattner, Private und politische Bedeutung des Götterkultus bei den Römern. Programm. Hermannstadt 1884. 50 S.

Der Verfasser stellt sich die umfassendere Aufgabe einer Darstellung des religiösen Lebens der Römer, gegliedert in zwei Theile: das religiöse Leben des Einzelnen und die gottesdienstlichen Institutionen des Staates. Das vorliegende Programm behandelt nur eine Parthie des ersten Theiles: das religiöse Leben der Römer bis zum Eindringen ausländischer Göttervorstellungen und Kultusgebräuche, somit bis in die Zeiten der Tarquinier. Nach einer einleitenden Betrachtung über die Entwickelung der Gottesidee innerhalb des indogermanischen Volkskreises, wie über die Gestaltung des intuitiven Verhältnisses des Menschen zu den Göttern, wendet sich der Verfasser den römischen Göttervorstellungen zu, welche, aus latinischen und sabinischen Auffassungen sich ableitend, vier Gruppen von Göttern ergeben: Dii, als Träger je bestimmter Persönlichkeiten, wie höchster Machtfülle; Genii, Lares, Manes, Penates, deren Dasein an die Existenz gewisser Individuen, sei es Einzelwesen, sei es Genossenschaften, geknüpft ist; Semones und Indigetes, Parallelgebilde der griechischen Heroen, und Fauni, Silvani, Lymphae, Vires, Wesen im Dienste der oberen Götter. Darauf giebt der Verfasser eine übersichtliche Darstellung der privaten Kultusgebräuche in Betreff der verschiedenen, auf Lebens-Entwickelung, wie -Beruf bezüglichen indigitamenta, sowie in Betreff der Genien, Laren und Larvae, woran sich dann eine Erörterung der heiligen Orte und Zeiten, wie der Opfer anschliesst.

Die Arbeit leidet an dem Mangel, dass das massgebende Thema: das religiöse Leben des Privaten nicht genügend zur Geltung kommt und in Folge dessen ebenso dem behandelten Stoffe die Homogenität fehlt, wie auch dessen Anordnung den Eindruck des losen Aneinanderreihens anstatt der systematischen Gliederung hervorruft. Ueberdem mangelt es mehrfach an Kritik, so z. B. S. 20 in Betracht der Fenestella,

wozu vgl. Becker, röm. Alterth. I A. 261 oder wenn die Pecunia als Göttin des Geldes aufgefasst wird.

49) Gaston Boissier. La religion romaine d'Auguste aux Antonins. Paris 1884. Tome I. XIV und 404 S., tome II. 415 S. ist der unveränderte Abdruck des im Jahre 1874 in erster, 1878 in zweiter Auflage erschienenen Werkes.

50) Dr. Jak. Mörschbacher, Ueber Aufnahme griechischer Gottheiten in den römischen Kultus. Jülich 1882. 10 S.

Dieses Schriftchen behandelt die officielle Aufnahme griechischer Gottheiten in Rom, wofür die Vermittelung der Etrusker angenommen wird. Im Besonderen wird besprochen 1. die Gründung des Dianentempels auf dem Aventin durch Servius Tullius; 2. die Einführung des Kultus von Castor und Pollux, welche auf eine evocatio zurückgeführt wird; 3. die Gründung des Tempels von Ceres, Liber und Libera, worin der Verfasser *Δημήτηρ*, *Διόνυσος* und *Περσεφόνη* anerkennt; 4. die Weihung des Mercur-Tempels im Jahre 259, worin der Verfasser die Aufnahme des griechischen Hermes findet; dann unter No. 5—7 die durch die sibyllinischen Bücher vermittelte Aufnahme von Apollo, Aphrodite und Aesculap; ferner 8. die Identificirung von Mars mit Ares, welche mit der Erbauung des Mars-Tempels beim Circus Flaminius im Jahre 616 in Verbindung gebracht wird; 9. die Identificirung der entsprechenden römischen Götter mit dem griechischen Zwölfgöttersystem, welche auf das lectisternium von 537 gestützt wird, wie endlich 10. die Identificirung des römischen Hercules mit dem griechischen Heracles.

Der Aufsatz enthält manches neue, worunter einzelnes beifallswürdig ist, so die Annahme auf S. 3, dass von Tusculum aus auf Grund einer evocatio Castor und Pollux in Rom eingeführt wurden, wogegen anderes wieder bedenklich ist, so wenn S. 4 der altplebeische Charakter von Ceres, Liber und Libera negirt wird. Missbilligenswerth ist namentlich die Art und Weise, wie der Verfasser mit dem Begriffe Identificirung operirt: denn die synkretistischen Verknüpfungen griechischer mit römischen Gottheiten, welche die jüngere Zeit vornahm, vollziehen sich bald unabhängig von einer Reception der ersteren, bald aber geht auch eine solche nebenher, dann zugleich die Verehrung graeco ritu bedingend; der letztere Moment allein aber ist massgebend für das Thema des Verfassers. Und so übersieht denn auch derselbe, dass bei den lectisternia nicht bloss recipirte griechische, sondern auch ächt römische Gottheiten Aufnahme gefunden haben, so nach Macr. sat. I, 6, 13 die capitolinische Göttertrias.

51) George Lafaye, Histoire du culte des divinités d'Alexandrie Serapis, Isis, Harpocrate et Anubis hors de l'Égypte depuis les origines jusqu'à la naissance de l'école Neo-Platonienne. Paris 1884. 346 S. mit 5 Tafeln.

Das Werk zerfällt in zwei Theile, von denen der erste die litte-

rarischen Quellen in acht Capiteln behandelt. Und zwar Cap. I: Les origines (S. 5 — 23) und Cap. II: Le culte Alexandrin dans le monde grec et autour de Rome (S. 24—43) bespricht die Stellung der Göttertriaden Osiris, Isis und Horos, wie Serapis, Harpocrates und Anubis in der ägyptischen Religion, wie in dem Synkretismus der Hellenen. Zum Schlusse betrachtet der Verfasser das Vordringen jenes Götterdienstes nach Grossgriechenland, wofür als spätester Termin die erste Hälfte des zweiten Jahrhunderts v. Chr. gesetzt wird. Sodann in Cap. III: Le culte Alexandrin dans Rome (S. 44 — 63) schildert der Verfasser das Eindringen jener Culte in Rom: bereits um das Jahr 674 von Sulla officiell recipirt, gewannen jene Götter schnell einen grossen Kreis von Verehrern in Rom, während von der Regierung deren Tempel, wie Cultus bald unterdrückt oder beschränkt, bald begünstigt, bald tolerirt wurden. Darauf giebt Cap. IV: Les sources (S. 64 — 85) eine kritische Prüfung der Quellen über den Cult der ägyptischen Götter: Lucian, Plut., Apul. und Aristid., während Cap. V: La doctrine (S. 86 — 107), Cap. VI: Le culte (S. 108—130) und Cap. VII: Le sacerdoce (S. 131 — 155) die mit jenen Göttern verknüpften Religionslehren, Cultusacte, wie Priesterthümer und Collegien behandelt, mit einer Betrachtung der Staatsgefährlichkeit jenes Göttercultus abschliessend. Endlich Cap. VIII: Les dieux Alexandrins au milieu de la Société de Rome et dans le monde occidental (S. 156 — 166) giebt, ausgehend von einer Betrachtung der socialen Stellung, welche Alexandria in dem römischen Reiche einnahm, einen Ueberblick über die Verbreitung seiner Culte innerhalb der occidentalischen Provinzen.

Sodann der zweite Theil behandelt die bezüglichen monumentalen Ueberlieferungen: die architektonischen, wie plastischen, Terracotten, Gemmen, Münzen, wie Gemälde.

So bietet das Werk einen äusserst reichen Stoff von grosser Wichtigkeit und Bedeutung, welcher mit Klarheit, Gründlichkeit und Gelehrsamkeit behandelt ist.

52) Timotheus Fabri, De Mithrae Dei Solis Invicti apud Romanos cultu. Dissertatio. Elberfeld 1883. 120 S.

Die Besprechung dieser Schrift, welche allein eine fleissige und übersichtliche Zusammenstellung der litterarischen, epigraphischen und monumentalen Quellen über den Soli Invictus der Römer bietet, fällt dem Berichte über Mythologie anheim.

53) Georgius Schmeisser, De Etruscorum Deis Consentibus qui dicuntur, in Commentationes philologae in honorem Augusti Reifferscheidii. Vratislav. 1884, 29—34.

Ausgehend von einer Darlegung der etruskischen Fulgurallehre, wobei die Lesung von Serv. in Aen. I, 42 dahin berichtigt wird: cum

Varro divinarum III VIIII diis fulmina adsignet, wendet sich der Verfasser zu der varronischen Ueberlieferung, dass die zwölf Götter, unter deren Beirath das fulmen auctoritatis geworfen wurde, als Consentes prädicirt worden seien, dem gegenüber der Verfasser ausführt, dass solche Bezeichnung überhaupt keine bestimmten Götter-Individualitäten unter sich begreife, vielmehr von Varro fälschlich entweder in die etruskische Religionslehre hineingetragen oder aus einem etruskisch-technischen Ausdrucke herausgelesen worden sei.

Diese bestechende Aufstellung erfordert zu ihrer vollen Begründung die noch ausstehende positive Erklärung der Dii Consentes.

54) J. Picon, Organisation et compétence du collège des pontifes. Thèse. Angers 1884. 210 S.

ist dem Referenten nicht zugekommen.

55) Helbig, Nuova etimologia della parole pontifex, in Bulletino dell' instituto. 1884. 7 f.

Der Verfasser, eine Erörterung über die Etymologie des Wortes pontifex bietend, verwirft zuerst die Ableitung ebenso des Qu. Mucius Scaevola von posse und facere als sprachlich unmöglich, als auch die des Varro und Anderer von pontem facere als sachlich unbegründet, da pontifices auch in anderen latinischen Städten vorkommen, die nicht an Flüssen liegen und somit keine Brücken haben, eine durchaus zutreffende Argumentation, welcher Henzen den nach Serv. in Aen. VII, 678 in der That unwahren Einwand entgegenstellt, es beruhe solches Vorkommniss nur auf einer Uebertragung der römischen Institution auf italische Municipien der Kaiserzeit.

Vielmehr leitet Helbig den Namen zurück in die italische Vorzeit: das Pfahlwerk, auf welchem die Pfahlbau-Bewohner der Poebene ihre Hütten errichteten, hiess pons und seine Errichtung, welche einen zugleich religiösen und juristischen Charakter an sich trug, war Sache der pontifices, eine Hypothese, welcher de Rossi das triftige Bedenken entgegenstellt, dass die Limitation niemals Sache der pontifices, als vielmehr der augures war.

Nach der Ansicht des Referenten (XII Tafeln § 61 A. 4) leitet pontifex sich ab von dem pons, welcher als sacraler thesaurus bekundet und somit bauliches Aggregat der Regia, als der Amtswohnung des pontifex maximus ist.

56) Lanciani, Sull' Atrium Vestae, in Bulletino dell' Instituto 1884. 145—153

hebt in Anknüpfung an die neuesten Ausgrabungen des atrium Vestae in Rom die Thatsachen hervor, dass keine Fasten der Vestales maximae geführt wurden und dass die Vestalinnen als Amtszeichen ein Täfelchen sammt hängendem Medaillon um den Hals trugen, die Vestalis maxima

insbesondere aber seit dem Ende des dritten Jahrhunderts durch einen aus Ketten und bullae gebildeten Halsschmuck ausgezeichnet war.

57) Paulus Regell, Auguralia, in Commentationes philologae in honorem Augusti Reifferscheidii. Vratislav. 1885. 61–66.

Diese Sammlung kürzerer Aufsätze bietet unter No. 1—3. 5. Emendationsvorschläge zu Mar. Vict., Fest. und Serv., wie unter No. 4 Bemerkungen über die Bedeutung der Präposition ob in dem auguralen Stile.

58) Dott. Guido Fusinato, Dei Feziali e del diritto feziale, contributo alla storia del diritto publico esterno di Roma, in Memorie della Classe di scienze morali, storiche e filologiche della R. Accademia dei Lincei. Ser. IIIa. Vol. XIII. Roma 1884. 142 S. 4.

Der Stoff ist in sechs Capiteln behandelt, von denen das erste (S. 5—27) einleitungsweise in § 1 die Gegensätze beleuchtet, welche in den leitenden Anschauungen der modernen und der ältesten antiken Welt in Betreff der Stellung des Fremden innerhalb des Staates und der bürgerlichen Gesellschaft bestimmend waren und welche insbesondere auch für Rom eine Exclusivität der vaterländischen Institutionen gegenüber dem Peregrinen ergeben, die indess bereits frühzeitig durch gewisse Modificationen gemildert und abgeschwächt wurde. Damit verbindet sich eine Erörterung der Begriffe ius bellica pacis, ius fetiale und ius gentium, worauf in § 2 die religiöse Grundlage des ius fetiale als eines Stückes des fas beleuchtet wird. Cap. II: Nome, origine e constituzione interna collegiale dei feziali (S. 27—43) erörtert in § 1 die Orthographie, wie die Etymologie des Wortes fetialis, die Ausgänge des Institutes und dessen Uebergang aus dem Kreise der alten Italiker nach Rom, wie endlich die Quellen des ius fetiale, worauf in § 2 die Organisation des Collegs der Fetialen dargelegt wird: die Zahl und persönliche Qualificationen der Priester, deren Unverletzlichkeit als Legaten, ihre Wahl durch Cooptation, sowie den Vorstand des Collegs, den pater patratus und den verbenarius. Cap. III: Del diritto feziale di guerra (S. 43—77) beginnt in § 1 mit der Untersuchung des Begriffes purum piumque oder iustum piumque bellum: die solenne belli indictio ergiebt das dafür wesentliche Merkmal, woneben in Betreff der materiellen Gerechtigkeit des anzusagenden Krieges die Fetialen als Consulenten fungiren, welche auf ergangene Anfrage ein bezügliches Gutachten abgeben. Dann folgt in § 2 eine Darstellung der clarigatio nebst Erörterung des Begriffes res repetere, worauf in § 3 die Schilderung der belli indictio gegeben und dabei zugleich theils die Modificationen in Betracht gezogen werden, welche dieser Act erlitt, als während der Republik die Kriegsführung in weit entfernte Länder übergriff, theils die Fragen nach der Concurrenz der Comitien bei der Beschliessung der belli indictio, wie nach den diplomatischen Functionen der Fetialen erörtert werden. Endlich in § 4

schliesst sich eine Untersuchung darüber an, ob die rerum repetitio, resp. die belli indictio mit einer legis actio des Civilprocesses zu parallelisiren sei. Sodann Cap. IV: Del diritto feziale in pace (S. 77 — 104) behandelt in § 1 die das foedus ferire vorbereitenden fetialen Solennitäten, in § 2 das foedus ferire selbst und insbesondere die Stellung des pater patratus dabei als des Eideshelfers des römischen Volkes, und in § 3 den Unterschied zwischen dem foedus und der völkerrechtlichen sponsio. Darauf wendet sich Cap. V: Quale parte fosse riservata ai feziali nei reati di diritto delle genti (S. 105 — 135) zur Erörterung von zwei Punkten: in § 1 und 2 des Gegensatzes, welcher in der Stellung und Funktion der Fetialen und der frühesten, auf Grund von Staatsverträgen amtirenden recuperatores obwaltete, wie in § 3 zur Darstellung der fetialen deditio und deren principieller Verschiedenheit von der privatrechtlichen noxae datio. Endlich Cap. VI: I feziali negli ultimi tempi della republica e sotto l'impero (S. 135 — 141) bespricht die Schicksale des Fetialen-Collegs vom Ausgange der Republik ab.

Die Schrift bietet eine umfassende, eingehende und sorgsame Behandlung ihres Stoffes, zugleich eine fleissige Benutzung und einsichtsvolle Verwerthung der Quellen, wie Litteratur bekundend: es ist die beste und erschöpfendste Behandlung jenes Lehrstoffes, welche wir besitzen.

59) O. Crusius, Die Fabiani in der Lupercalienfeier, in Rheinisches Museum für Philologie. Neue Folge 1884. XXXIX, 164 — 168.

In dem in diesen Jahresberichten 1883 XXXVI, 188 ff. besprochenen Aufsatze Unger's ist die bedenkliche Aufstellung gegeben, es seien die Luperci Quintiliani und Fabiani von Anfang an Sodalitäten gewesen, deren Vorstandschaft an die Gentilität in den gentes Quintilia und Fabia angeknüpft gewesen sei und zwar um des guten Omen willen, welches der angebliche Gleichklang von Quintilianus mit quinquare d. i. lustrare und von Fabianus mit februare ergebe. Diese letztere Annahme wird nun in dem obigen Aufsatze dahin berichtigt, dass solches Omen vielmehr in dem Gleichklange von Fabianus mit faba gefunden worden sei, indem die Rolle, welche die faba in der Religion spielte, solches gute Omen ergebe. Allein nach der Stellung der faba im römischen Kultus würde dieselbe ein böses, nicht ein gutes Omen ergeben haben.

60) Hugo Herbst, De sacerdotiis Romanorum municipalibus quaestio epigraphica. Dissertatio. Hal. Saxon. 1883. 43 S.

Der behandelte Stoff ist in drei Abtheilungen zerlegt: Quae potissimum sint sacerdotia municipalia, worunter zuvörderst die im Dienste eines Gottes oder eines Kaisers stehenden municipalen Priesterthümer behandelt werden: flamines, flaminicae, sacerdotes Deorum, pontifices, wie auch augures, worauf dann folgende besondere Punkte erörtert werden: § 1. De officiis sacerdotum municipalium; § 2. Inter sacerdotes

municipales qualis intercesserit ordo; § 3. Qualem in municipio habuerint dignitatem sacerdotes; § 4. Quo modo creati sint sacerdotes municipales; § 5. De numero et aetate sacerdotum municipalium; § 6 Quamdiu sacerdotes municipales munere functi sint; § 7. De oneribus, privilegiis, insignibus sacerdotum municipalium. Sodann Abtheilung II handelt De haruspicibus municipalibus, sowie III. De sacerdotiis municipalibus proprie commemoratis, so aediles, praetores, antistites, dictatores, praefecti, Salii.

Die Schrift beruht auf fleissiger Sammlung und bietet der Wissenschaft einen sehr zerstreuten Stoff in übersichtlicher Ordnung.

61) (Georg Schmeisser), Beiträge zur Kenntniss der Technik der etruskischen Haruspices. Programm von Landsberg a. W. No. 148. 1884. 9 S. 4.

Die Arbeit giebt einen Beitrag zur Erklärung und Deutung der Prodigien. Zuerst wird der Satz, dass die etruskischen Haruspices bei den in den Prodigien vorkommenden wunderbaren Thieren, deren Wundererscheinung entweder in der Farbe oder Gestalt besonders hervortrat, der Natur mitunter ein wenig nachgeholfen haben mögen, in beiderlei Beziehungen ausgeführt: es werden unterstützende Quellenangaben zuerst in Betreff des Bemalens der Thiere und sodann in Betreff der Herstellung von Monstrositäten an Mensch, wie Thier zusammengestellt. Sodann geht der Verfasser auf gewisse Prodigien näher ein: Geburt von Hermaphroditen, wie das Niederlassen von Bienenschwärmen auf gewissen Körpern. Und endlich erhebt und bejaht der Verfasser die Frage, ob dem tuskischen Aberglauben eine durch Beobachtung vermittelte Erkenntniss von Naturgesetzen zu Grunde liege.

62) Rudolfus Peter, De Romanorum praecationum carminibus, in Commentationes philologae in honorem Augusti Reifferscheidii. Vratislav. 1884. 67—83.

Gegenüber dem Dissense unserer Wissenschaft über die ursprüngliche Weseneigenthümlichkeit des carmen: dass nach den Einen carmen die geförmelte oder gebundene Rede schlechthin, nach den Anderen diejenige gebundene Rede sei, welche in eine metrische Composition eingekleidet ist, nimmt der Verfasser für die letztere Auffassung Partei. Ein directes Zeugniss fehlt für die eine, wie für die andere Annahme; und ebenso wenig liefert die Etymologie ein solches, da carmen, welches der Verfasser irrig mit cantare zusammenbringt, ebenso wie carminare von carere: krempeln sich ableitet und somit neben dem Krempeleisen (Blümner, Technologie I, 104) zugleich die gekrempelte Masse bezeichnete, so nun auf die gebundene Rede übertragen, wie dies auch die alte, in den Glossen des Salemo überlieferte Erklärung besagt: carmen eo quod carptim fiat id est divise. Somit verbleibt nur

der inductive Beweis, den nun auch der Verfasser antritt, indem er eine Anzahl von Beispielen geförmelter Reden, welche in den Quellen als carmina bezeichnet sind, als metrisch componirt nachzuweisen sucht. Welchen Werth dieses Verfahren für die Geschichte der Metrik etwa hat, kommt hier nicht in Betracht; dagegen als Fundirung des Satzes, dass carmen essentiell die metrisch componirte Rede gewesen sei, ist jenes Verfahren ohne Gewicht: denn der inductorische Beweis verliert allen Werth, sobald auch nur eine einzige Ausnahme von dem Satze sich ergiebt, der durch die Induction erwiesen werden soll. Und solcher Ausnahmen ergeben sich verschiedene: es ist nicht daran zu denken, dass metrisch componirt gewesen sei die in den Comitien eingebrachte Rogation (Plin. Pan. 63) oder die Processformel (Liv. I, 26, 6 u. a.) oder die rechtsgeschäftliche Rede (Liv. III, 64, 10) oder die Fetialformeln (Liv. I, 32, 8). Und dann kommt hierzu, dass die Römer nicht gleich den Juden ein Volk waren, welches begabt mit hohem Schwunge der Phantasie zum dichterischen Ergusse einen Drang in sich trug, sondern Verstandesmenschen von hausbackener Nüchternheit waren, welche ihre solennen Acte zur Vermeidung von Zweifeln oder von Unklarheiten und Lückenhaftigkeiten zwar auf das sorglichste redigirten, aber an eine metrische Composition derselben am allerwenigsten dachten.

63) E. Wasmansdorff, Die religiösen Motive der Todtenbestattung bei den verschiedenen Völkern. Programm des Köllnischen Gymnasiums. Nr. 50. Berlin 1884. 22 S. 4.

Aus dem herrschenden Glauben einer Fortexistenz nach dem Tode ergeben sich den Völkern Wechselbeziehungen zwischen den Geistern der Abgeschiedenen und den Ueberlebenden; und diese Vorstellungen, indem sie wiederum die Bestattungsgebräuche beeinflussten, bilden das Thema der obigen Abhandlung. Und zwar wird die Todtenbestattung durch ein zwiefaches Motiv beeinflusst: einerseits durch die Furcht vor den Todten und deren Rückkehr: denn es kehren dieselben zurück ebenso um die Ueberlebenden für etwaige bei der Bestattung vorgekommene Ordnungswidrigkeiten zu peinigen, als auch um die Angehörigen nach sich zu ziehen; und andrerseits durch das Mitleid mit dem Todten: denn durch die Bestattung wird demselben der Eintritt in das Reich der Abgeschiedenen eröffnet und so zugleich der Todte von dem Umgehen erlöst. Und desshalb tritt denn auch im Nothfalle an die Stelle der wirklichen Bestattung als deren Ersatz eine Scheinbestattung. Diese ganze Ausführung, S. 3—17 umfassend, ist durchaus ethnographisch gehalten: die Vorstellungen und Gebräuche der ethnisch verschiedensten Völker in Betracht ziehend, inmitten deren das Classische nur bruchstückweise auftritt. Schliesslich wird auf S. 17—22 die Bedeutung erörtert, welche der Bestattung vom Standpunkte des Christenthums aus zukommt.

64) Curtius Liedloff, De tempestatis, necyomanteae inferorum descriptionibus, quae apud poetas romanos primi p. Ch. saeculi leguntur. Dissertatio. Lips. 1884. 28 S.

Die von unserer Wissenschaft festgestellte Thatsache, dass die Dichter in Einzelheiten an ihre Vorgänger eng sich anschlossen und denselben entlehnten, prüft und verfolgt der Verfasser in dreifacher Beziehung: in Betreff der Schilderungen von Witterungs-Vorgängen (S. 1—17), von Geisterbeschwörung (S. 17—22), wie von unterirdischen Göttern (S. 22—28), dabei den ersten Vorbildern solcher Darstellungen nachforschend und solche in ihrer staffelweisen Ueberlieferung bis in die Poesie der Kaiserzeit herab verfolgend.

Die fleissige Arbeit ist von Werth nicht allein für die Geschichte der Poesie, sondern auch für die Alterthümer.

---

3 0112 126253142